



## Beschluss

aus der Sitzung des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl am 22.03.2018

---

### Öffentliche Sitzung

3. BP 06.92 "Gallbergsiedlung" 3. Änderung - Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss 78/2018

**Abteilungsleiter Kaiser** erläutert den Entwurf des Bebauungsplans.

**Sachkundiger Bürger Winkelmann-Strack** verweist darauf, dass es sich bei der Fläche für den Bebauungsplan um eine Altlastenverdachtsfläche handle und die Voruntersuchungen seiner Ansicht nach unzureichend seien. Bauvorhaben in der unmittelbaren Umgebung dürften nur im Zusammenhang mit der Errichtung von Gasdrainagen erfolgen.

**Abteilungsleiter Kaiser** erwähnt, dass sich bezüglich der Altlasten ein Hinweis in den textlichen Festsetzungen, sowie in der Begründung befinde. Beim Bau seien diese Hinweise seitens der Bauherren zu beachten.

### **Beschluss:**

I. Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), die Aufstellung des Bebauungsplanes 06.92 „Gallbergsiedlung“, 3. Änderung.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Badorf, Flur 15 und umfasst das Flurstück 2841 und die Flurstücke 246/29, 2842 und 2789 teilweise.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

Im Norden entlang einer neu zu bildenden Grenze, die sich ergibt, durch Aufwinkeln,

a) (auf der westlichen Grenze des Flurstücks 2842, in östliche Richtung) des Punktes, welcher 2,00 m in nördliche Richtung des Grenzpunktes der Flurstücke 2844, 2845 und 2789, auf der östlichen Grenze des Flurstücks 2789 liegt und

b) (auf der westlichen Grenze des Flurstücks 2842, in westliche Richtung) als Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 246/29.

Die Gebietsgrenze des Bebauungsplanes im Norden verläuft also von dem vorgenannten Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 246/29 bis zum 2,00 m in nördliche Richtung des Grenzpunktes der Flurstücke 2844, 2845 und 2789, auf der östlichen Grenze des Flurstücks 2789 liegenden Punktes,

- im Osten vom vorgenannten 2,00 m Punkt auf der westlichen Grenze des Flurstücks 2844 bis zum Grenzpunktes der Flurstücke 2844, 2845 und 2789, weiter entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 2845, dann vom Grenzpunkt der Flurstücke 2845, 2846, 2789 in westliche Richtung in Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 2845 bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 2789, von diesem Schnittpunkt entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 2789 bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 2789, 2445 und 2841,
- im Süden entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 2841 und 246/29,
- im Westen entlang der westliche Grenze des Flurstück 246/29 vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 246/29 bis zum Schnittpunkt mit der neu zu bildenden Grenze im Norden.

Das Plangebiet umfasst ca. 0,12 ha.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

### **Beschluss:**

II. Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl beschließt gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 06.92 „Gallbergsiedlung“, 3. Änderung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig